

## §. 25.

Erst wenn das Theilnahme-Maß weder durch Bereinigung, noch durch den, nach vorstehenden Anordnungen geführten, resp. ergänzten und modificirten, Beweis des zehnjährigen Vortriebs festgestellt werden kann, darf zur Aufstellung einer förmlichen Durchwintungs-Berechnung geschritten werden. Bei dieser ist Folgendes zu beobachten:

1) Das Futter von außerhalb der Feldmark des berechtigten Gutes gelegenen Grundstücken ist mit zu berücksichtigen, wenn diese Grundstücke schon bei der Berechnung des abzulösenden Rechts zu dem berechtigten Gute gehört haben, oder, wenn solche seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute benutzt sind, resp. das darauf erzcugte Futter in dasselbe verwendet worden ist.

2) Sind dergleichen ursprünglich bei dem berechtigten Gute benutzte, in auswärtigen Thuren gelegene, Grundstücke gegen andere Grundstücke von gleicher Ertragsfähigkeit veräußert worden, so treten letztere an die Stelle der ersteren.

3) Bei dem Anschlage des Winterfuttergewinnes ist nur auf den Strohetrag von den nach landüblicher Wirtschaftsart oder nach derjenigen, welche in der Obgend und an dem Orte des berechtigten Grundstückes seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist, bestellten Aeckern, und auf den Heu- und Grummet-Gewinn von natürlichen Wiesen, ingleichen auf den Scheunenabgang an Stalf u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

4) Das Futter von Zehnten ist bei Aufstellung der Durchwintungs-Berechnung nur dann zu berücksichtigen, wenn entweder der Zehnt auf der Feldmark der zur Hütung berechtigten Theilnehmer erhoben wird, oder außerhalb dieser Feldmark seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Grundstücke gegeben und das Stroh in dasselbe verwendet worden ist, oder, wenn der Zehnte von einem Hütungs-Berechtigten erworben worden, der das Futter davon (Stroh) in Berechnung zu bringen befugt war.

5) Das Futter aus Abgängen einer zum berechtigten Gute gehörigen Brauerei und Brennerei, oder einer anderen Fabricationsanstalt kann bei der Ermittlung der Durchwintungskräfte nur dann berücksichtigt werden, wenn das Recht, das aus diesen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch einen besondern Titel (Verjähmung zc.) erworben worden ist.

6) Sind einzelne Hütungs-Interessenten zur Hütung mit solchen Viehgattungen berechtigt, welche mit Heu und Stroh nicht erhalten werden, als Schweine und Gänse, so muß dafür neben dem durch die Durchwintungs-Berechnung ermittelten Viehstande noch besondere Abfindung gewährt und dabei lediglich der nachzuweisende Besitzstand der